

EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE



Gebührentarif zum Abfallreglement

vom 18.10.2021

in Kraft seit 01.01.2022

GEBÜHRENTARIF

zum

Abfallreglement

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt, gestützt auf Art. 28 des Abfallreglementes vom 04.12.1999, folgende Tarifvorschriften:

Art. 1

Gebührenarten

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:

- Grundgebühr
- Volumengebühr
- Pauschal- oder Stückgebühr

Art. 2

Gebührenerhebung

Auf folgenden Abfällen wird eine Volumengebühr erhoben:

- Abfälle für die Verbrennung (Säcke, Container und sperrige Güter)

Art. 3

Grundgebühren

¹Von jeder Haushaltung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Mit den Grundgebühreneinnahmen werden u.a. die Kosten für die Separatsammlungen, die Sammelstellen sowie die Verwaltungskosten gedeckt.

- | | |
|-------------------|-----------|
| - Wohnung | Fr. 65.00 |
| - Einfamilienhaus | Fr. 85.00 |

²Jeder Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb hat eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Folgende Kategorien werden unterschieden:

- | | |
|--|------------|
| - Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit bis max. 4 Angestellten und eine(r)m Geschäftsführer(in) gelten als "Kleinbetriebe" | Fr. 85.00 |
| - Restaurationsbetriebe, Ladengeschäfte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 4 Angestellten und eine(r)m Geschäftsführer(in) gelten als "grössere Betriebe" | Fr. 250.00 |

³ Eine getrennte Grundgebührenbelastung (Privat / Gewerbe) erfolgt auch dann, wenn die Domizilierung identisch ist.

⁴ Die Einreihung des Betriebes unterliegt der Umweltschutzkommission.

Art. 4

Volumengebühr

Die Sackgebühren für brennbare Abfälle betragen für

- 17 l	Fr. 1.00
- 35 l	Fr. 1.90
- 60 l	Fr. 3.20
- 110 l	Fr. 5.80

Die Containergebühren für brennbare Abfälle betragen je

- 240 l - Container	Fr. 13.00
- 360 l - Container	Fr. 19.50
- 770 bis 800 l - Container	Fr. 42.00

Die Sperrgutgebühren betragen je Einzelstück

- Gebührenmarke 60 l (stuhllähnlich)	Fr. 3.20
- Gebührenmarke 110 l (sofa- oder schrankähnlich)	Fr. 5.80

Art. 5

Abgabe

¹ Gebührenmarken oder Abrissstreifen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment der Gebührenmarken / Abrissstreifen sowie über die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

³ Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Art. 6

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Kehrtrübsäcke und -gebinde ohne Gebührenmarken oder Abrissstreifen werden nicht abgeführt; ebenso nichtgekennzeichnete sperrige Güter.

² Container, die nicht mit dem entsprechenden Abrissstreifen versehen oder überfüllt sind, werden nicht geleert.

Keine Zusatz- gebühren spruchung	Art. 7 ¹ Für die Abfuhr von Abfällen für die Deponie, für Glas, Metall, Altöl, Textilien, Papier und Karton wird keine Gebühr erhoben. ² Die Benützung des Häckseldienstes ist für die erste Viertelstunde gratis. Eine weitergehende Bean- wird im Zeitaufwand weiterverrechnet.
Bezug	Art. 8 ¹ Grundgebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungs- stellung zu bezahlen. ² Gebühren für besondere Dienstleistungen, für Kontrollen und für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Ent- scheidendes fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypo- theken geschuldet.
Besondere Dienst- leistungen	Art. 9 ¹ Der Kontrollaufwand wird gemäss den Regieansätzen des Baumeisterverbandes berechnet. Der Aufwand Dritter wird mit einem Unkostenzuschlag von 20% versehen. ² Für grössere Abfallmengen verrechnet die Gemeinde kostendeckende Gebühren.
Inkrafttreten	Art. 10 Der Gebührentarif tritt auf 01.01.2022 in Kraft. Er ersetzt den Tarif vom 01.01.2019, 13.10.2003, 24.10.2005 und 20.10.2008.

Vom Gemeinderat Gerzensee beschlossen am 18.10.2021.

Gerzensee, 18.10.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE
Der Präsident: Der Sekretär:

E. Hossmann

E. Germann